

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

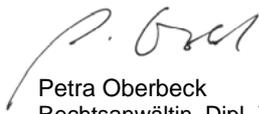
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Petra Oberbeck
Rechtsanwältin, Dipl.-Verwaltungswirtin



Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

Gemeinnützigkeitsrecht

Spenden ins europäische Ausland ab sofort steuerlich abzugsfähig – wegweisendes Urteil des EuGH in Sachen „Persche“

Seit vielen Monaten war sie herbeigesehnt worden: die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Hein Persche gegen Finanzamt Lüdenscheid“. Am heutigen 27.01.2009 hat der EuGH schließlich sein vom gemeinnützigen Sektor herbeigesehntes Urteil verkündet: Spenden ins EU-Ausland sind danach ab sofort im Heimatland des Spenders steuerlich abzugsfähig. Das Urteil mischt das europäische Spendenwesen gewaltig auf und macht erneute Anpassungen der nationalen gesetzlichen Regelungen erforderlich.

Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 war es bereits möglich, Spenden an ausländische gemeinnützige Körperschaften, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, steuerlich in Abzug zu bringen. Mit der Persche-Entscheidung können steuerlich begünstigte Spenden nun darüber hinaus auch an alle übrigen ausländischen gemeinnützigen Organisationen geleistet werden – egal, ob die Empfängerorganisation in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist (also inländische Einkünfte in Deutschland erzielt, z.B. Mieteinkünfte) oder nicht.

Das europäische Spendenwesen wird damit einen enormen Aufschwung erleben. Mit einem Schlag öffnen sich für gemeinnützige Einrichtungen neue (Spenden-)Märkte; Spender wiederum haben nun die Möglichkeit, ihre Zuwendungen direkt ins Ausland zu geben – ohne Umwege über in Deutschland sitzende Förderorganisationen (Fördervereine), so wie es bisher erforderlich war.

Der steuerliche Abzug setzt allerdings voraus, dass die ausländische Körperschaft nach deutschem Verständnis gemeinnützig ist und der steuerpflichtige Spender dies seinem Finanzamt gegenüber nachweist. Die Bestätigung, dass die Empfängerorganisation in ihrem Heimatland als gemeinnützig anerkannt ist, genügt also nicht. Vielmehr sind vielfältige Vorgaben zu beachten, um nach deutschem Recht in den Genuss der Gemeinnützigkeit zu kommen. Neben der Verfolgung typischer gemeinnütziger Zwecke, wie sie die Abgabenordnung vorsieht, sind z.B. auch die formellen Anforderungen an die Satzungsgestaltung zu beachten. Die kritischste Hürde dürfte freilich der mit dem JStG 2009 in die Abgabenordnung eingefügte „strukturelle Inlandsbezug“ sein (siehe hierzu weiter unten). Die ausländische Körperschaft muss also nachweisen, dass sie entweder unbeschränkt in Deutschland Steuerpflichtige fördert – was selten sein wird – oder aber durch ihre Tätigkeiten zum Ansehen

Deutschlands im Ausland beitragen kann. Der Nachweis der Ansehensförderung dürfte z.B. Organisationen gelingen, die in ihrer Außendarstellung auf umfangreiche Spenden aus Deutschland hinweisen oder die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken den kulturellen oder wissenschaftlichen Austausch mit Deutschland unterstützen.

Hinweis: Spender sollten ihre Zuwendungen nicht voreilig ins Ausland leisten. Es ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, wann von einer möglichen Ansehensförderung Deutschland im Ausland ausgegangen werden kann. Solange dies nicht sicher feststeht, also nicht sicher ist, dass die ausländische Empfängerkörperschaft auch wirklich die Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt, bleibt deutschen Spendern – so wie bisher – nur der Weg über entsprechende Mittlerorganisationen und Fördervereine mit Sitz in Deutschland, die die Spenden dann an die gewünschte Empfängerorganisation weiterleiten.

EuGH v. 27.01.2009, C-318/07  (Presseerklärung mit Verweis auf das Urteil im Volltext)

JStG 2009: deutsche gemeinnützige Einrichtungen kommen mit einem blauen Auge davon; ausländische Einrichtungen unterliegen strengen Nachweispflichten

Im Ausland tätige Körperschaften und Stiftungen mussten angesichts des Referentenentwurfs des Bundesfinanzministeriums zum Jahressteuergesetz (JStG) 2009 befürchten, dass ihre Auslandstätigkeiten künftig nicht mehr als gemeinnützig eingestuft würden. Der dritte Sektor in Deutschland darf nun aufatmen: die erheblichen Proteste haben gewirkt. Insbesondere für ausländische gemeinnützige Organisationen sieht das neue Recht allerdings strenge Regeln vor, die es auf dem Weg in die deutsche Gemeinnützigkeit zu beachten gilt.

Deutsche Einrichtungen

Während im Referentenentwurf für das JStG 2009 noch vorgesehen war, dass die Tätigkeit deutscher Einrichtungen im Ausland auch dazu beitragen müsse, „das Ansehen Deutschlands im Ausland“ zu fördern, sieht die schließlich verabschiedete Fassung des § 51 Abs. 2 AO nur noch vor, dass „die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann“.

Alternativ müssen „natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden“.

Die Neuregelung zur Ansehensförderung ist also nur noch eine bloße Kann-Bestimmung. Gegenüber der zunächst angedachten Fassung ist die Regelung damit erheblich entschärft worden. Ferner soll der deutsche Sitz der Körperschaft bereits den notwendigen Inlandsbezug indizieren. Deutsche Körperschaften dürfen also weiterhin im Rahmen ihres gemeinnützigen Satzungszwecks im Ausland tätig werden.

Ausländische Einrichtungen

Wesentlich schlechter gestellt sind ausländische Körperschaften und Stiftungen. Zwar setzt das JStG 2009 die Stauffer-Rechtsprechung des EuGH um und öffnet das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht damit grundsätzlich auch für gemeinnützige Körperschaften aus dem EU-Ausland. Die vom Gesetzgeber neu eingeführten weiteren Voraussetzungen zu befolgen, um nach deutschem Recht als gemeinnützig anerkannt zu werden, dürfte vielen ausländischen Körperschaften allerdings schwer fallen: üblicherweise fördern ausländische Organisationen keine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen; ihre Tätigkeiten tragen in der Regel auch nicht zum Ansehen Deutschlands im Ausland bei. Der Weg in die deutsche Gemeinnützigkeit verlangt daher nach phantasievoller Gestaltung: eine Möglichkeit, den nötigen Inlandsbezug zu belegen, könnte ggf. darin liegen, im Außenauftritt auf umfangreiche Zuwendungen an die Körperschaft aus Deutschland hinzuweisen.

Gesetzliche Mustersatzung

Das JStG 2009 führt eine Mustersatzung für gemeinnützige Körperschaften ein. Anders als bisher findet sich die Mustersatzung nun direkt im Anhang der Abgabenordnung und ist nicht mehr nur dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung beigelegt. Die gesetzliche Formulierung spricht allerdings dafür, dass die Mustersatzung gleichwohl nicht wortwörtlich übernommen werden muss. Lediglich deren „Festlegungen“ müssen in der Satzung der Körperschaft enthalten sein.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass das Bundesfinanzministerium in den nächsten Wochen das neue Recht in einem separaten Schreiben kommentieren wird. Man darf vor allem gespannt sein, mit welchen praktischen Beispielen die Verwaltung in Bezug auf die unklare Frage aufwarten wird, wann Tätigkeiten im Ausland das Ansehen Deutschlands fördern können.

In Kürze werden wir zum JStG 2009 einen Fachbeitrag veröffentlichen, der sich eingehender mit den Neuerungen für gemeinnützige Einrichtungen beschäftigt.

Jahressteuergesetz 2009 i. d. F. der Bundesrats-Drucksache 896/08 

Winheller/Klein, Die Anerkennung ausländischer Nonprofit-Organisationen als gemeinnützig in Deutschland (noch nicht erschienen)

„1-Euro-gGmbH“: die gemeinnützige Unternehmergesellschaft (gUG) als günstige Alternative für social entrepreneurs

Nachdem gemeinnützige Projekte seit einigen Jahren verstärkt in der Rechtsform der gemeinnützigen GmbH (gGmbH) verwirklicht werden, dürfte nach der Reform des GmbH-Gesetzes der gemeinnützigen UG (gUG) künftig große Bedeutung zukommen. Die gUG kann eine günstige Alternative für social entrepreneurs sein.

Der deutsche Gesetzgeber weist deutschen Unternehmensgründern, denen eine Beschränkung ihrer persönlichen Haftung wichtig ist, mit der GmbH-Reform einen einfachen und günstigen Weg in die

Selbständigkeit: die sog. „Mini-GmbH“ – der Gesetzgeber hat hierfür die etwas gewöhnungsbedürftige Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ (UG) gewählt – kann mit einem Stammkapital von nur 1,- € gegründet werden und ist die deutsche Antwort auf die englische *Limited*. Das Stammkapital, das üblicherweise für die Errichtung einer GmbH erforderlich ist (25.000,- €) kann eine UG über die Jahre ansparen; es muss also nicht von Beginn an vorgehalten werden.

Auch gemeinnützigen Unternehmensgründern bieten sich so neue Chancen. Seit der Reform steht Ihnen als Alternative zur gGmbH die gUG zur Verfügung. Die Hürde des von vielen Gründern als zu hoch empfundenen Stammkapitals verliert damit ihre abschreckende Wirkung.

Hinweis: Dass der Bedarf nach einer günstigeren Alternative zur gGmbH immens ist, zeigen zahlreiche Anfragen aus der Praxis. Eines müssen gUG-Interessierte allerdings dringend beachten: Das Gemeinnützigkeitsrecht und das Gesellschaftsrecht stehen im Widerspruch zueinander. Dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Verbot der Thesaurierung von Mitteln (Stichwort: zeitnahe Mittelverwendung) steht die gesellschaftsrechtliche Pflicht gegenüber, eine gesetzliche Rücklage zu bilden, um so das Stammkapital von 25.000,- € über die Jahre anzusparen. Rechtliche und steuerliche Beratung ist Gründern daher unbedingt anzuraten, um diesem Dilemma wirksam zu begegnen und die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden. In Kürze werden wir einen Fachbeitrag zur gUG veröffentlichen, in dem wir intensiver auf diese Problematik eingehen.

Die komplexen gesetzlichen Vorgaben können übrigens dazu führen, dass die laufenden Kosten für die rechtliche und steuerliche Beratung einer gUG höher sind als für eine „gewöhnliche“ gGmbH. Der Vorteil eines nur sehr geringen Stammkapitals kann diesen Nachteil freilich wettmachen.

Winheller/Oberbeck, Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft – Die Pflichtrücklage nach § 5 a Abs. 3 GmbHG als Stolperstein? (noch nicht erschienen)

Erlass des BMF zur Ehrenamtszuschale

Mit Erlass vom 25.11.2008 regelt das Bundesfinanzministerium die Anwendung des § 3 Nr. 26 a EStG durch die Finanzverwaltung.

Die Regelung des § 3 Nr. 26 a EStG befreit Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag gemeinnütziger Einrichtungen bis zur Höhe von einmalig 500,- € pro Jahr von der Einkommenssteuer. Sie stellt eine Auffangvorschrift zu § 3 Nr. 26 und Nr. 12 EStG dar, wonach Einnahmen aus bestimmten Tätigkeiten in größerem Umfang befreit sind.

Bezugstigte Tätigkeiten

Das BMF weist zunächst darauf hin, dass die Befreiung nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt ist. Auch die nebenberuflichen Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern oder des Kassiers eines Vereins, von Bürokräften oder Reinigungspersonal, von Platzwarten, Aufsichtspersonen, Betreuern, etc. seien begünstigt, soweit sie im Rahmen des ge-

meinnützigen Satzungszweckes – auch in Zweckbetrieben – ausgeübt werden. Amateursportler, in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie im Rahmen der Vermögensverwaltung Beschäftigte könnten die Befreiung hingegen nicht in Anspruch nehmen.

Begriff des Nebenberufs

Nebenberuflichkeit im Sinne der Norm liege, so das BMF, vor, wenn höchstens ein Drittel der Jahresarbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs für die Tätigkeit aufgewendet werde. Die Steuerbefreiung gelte auch für Personen, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studenten, Hausfrauen, Rentner, Vermieter oder Arbeitslose. Die Beurteilung mehrerer Nebentätigkeiten sei jeweils getrennt voneinander vorzunehmen, wenn sich diese mehreren Aktivitäten nach der Verkehrsanschauung nicht als gleichartig darstellen.

Denkbar ist auch eine parallele Inanspruchnahme von Freibeträgen nach § 3 Nr. 12, Nr. 26 und Nr. 26 a EStG, wenn die jeweiligen Nebentätigkeiten voneinander trennbar sind.

Arbeitgeber- bzw. Auftraggeberbegriff

Als Arbeit- oder Auftraggeber kommen juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts in Betracht. Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbände sowie Parteien zählen hierzu nicht.

Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben

Die Geltendmachung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einnahmen aus den Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 a EStG stehen, ist nur zulässig, wenn sowohl Einnahmen als auch Ausgaben die Ehrenamtszuschale übersteigen. Bei Arbeitnehmern ist außerdem zunächst der Arbeitnehmerpauschbetrag heranzuziehen, soweit noch nicht verbraucht.

Hinweis: Der Erlass schweigt zwar zu der Frage, ob auch Tätigkeiten für ausländische gemeinnützige Körperschaften begünstigt sind. Gesetzgeber und Rechtsprechung haben zu dieser wichtigen Frage allerdings schon entschieden: seit Inkrafttreten des JStG 2009 (s.o.) werden zumindest solche ausländischen gemeinnützigen Körperschaften von § 3 Nr. 26 a EStG erfasst, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind. Die aktuellen Entscheidungen des EuGH sprechen außerdem dafür, dass auch alle sonstigen gemeinnützigen Körperschaften mit Sitz im EU-Ausland mit von § 3 Nr. 26 a EStG (und § 3 Nr. 26 EStG) erfasst sind, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllen.

BMF, Schreiben zu § 3 Nr. 26 a EStG v. 25.11.2008 – GZ IV C 4 – S 2121/07/0010, Dok. 2008/0656438

Achtung: Frist zum 31.3.2009 bei Vergütung an ehrenamtliche Vorstände

Durch das BMF-Schreiben vom 25.11.2008 (s.o.) stellt das Ministerium klar, dass auch ehrenamtlichen Vorständen die mit der Amtsführung verbundenen Aufwendungen erstattet werden können.

Auch ein pauschaler Aufwendungsersatz sei grundsätzlich zulässig.

Wenn der Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft laut Satzung ehrenamtlich tätig ist, ist eine Vergütung des Vorstands als Mittelfehlverwendung gemeinnützigkeitsschädlich. Eine Ausnahme hierzu stellt die bloße Erstattung von Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrkosten) dar. Aufwendungen können zwar auch im Rahmen von Pauschalen erstattet werden; dies aber nur, soweit offensichtlich nur die Abdeckung von Aufwendungen bezweckt ist.

Im Wege einer Übergangsregelung beanstandet es das BMF nicht, wenn Vereine zwischen dem 10.10.2007 und dem 25.11.2008 Pauschalen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale an ihre Vorstandsmitglieder gezahlt haben, obwohl die Satzung eine ehrenamtliche Amtsführung vorsieht. Voraussetzung sei allerdings, dass die Zahlungen nicht unangemessen hoch waren und bis spätestens 31.03.2009 eine Satzungsänderung beschlossen wird, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Hinweis: Gemeinnützigen Einrichtungen, die ihre Vorstände vergüten wollen, ist dringend anzuraten, auf die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in der Satzung ausdrücklich zu verzichten. Dies ist unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit, soweit die Zahlungen nicht unangemessen hoch sind, § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO.

BMF, Anwendungsschreiben zu § 3 Nr. 26 a EStG v. 25.11.2008, IV C 4 - S 2121/07/0010 

Altkleidersammlung steuerpflichtig

Die geschäftsmäßige Sammlung und der Weiterverkauf von Altkleidern erfolgt regelmäßig im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Einnahmen sind dann steuerpflichtig.

Wenn ein als gemeinnützig anerkannter Verein Altkleidersammlungen durchführt und durch diese Tätigkeit Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt, unterhält die Körperschaft mit der Altkleidersammlung einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 14 AO.

Zwar sieht § 64 Abs. 5 AO vor, dass „Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen“, in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden können. Eine solche Schätzung kommt, so das FG Baden-Württemberg, jedoch nicht in Betracht, wenn das Alt-

material unter „einzelhandelsähnlichen Bedingungen“ verkauft wird. Hierzu zähle auch der Verkauf auf Flohmärkten oder Basaren. Der Gesetzgeber habe derlei Tätigkeiten, die zu unerwünschter Konkurrenz für den Einzelhandel führten, nicht begünstigen wollen.

Hinweis: Gegen die Entscheidung ist die Revision vor dem BFH anhängig (Az. I R 73/08).

FG Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid v. 16.07.2008, Az. 10 K 282/05 

Umsatzsteuerbefreiung für Laientheater

Auch ein Laienspieltheater erfüllt die Voraussetzungen dafür, dass ihm von der Finanzverwaltung eine Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung erteilt wird.

Der Amateurtheaterverein „Langenbrucker Theaterbühne“ erhielt durch die Regierung von Oberbayern ungewollt eine Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung. Diese an sich steuerlich wünschenswerte Maßnahme verkehrte sich beim Verein ins Gegenteil: Ein Vorsteuerabzug, der ohne die Bescheinigung möglich gewesen wäre, entfiel nunmehr.

Der Verein bestritt, als Laienbühne die Voraussetzungen zu erfüllen, unter denen eine solche Bescheinigung erteilt werden kann. Es fehle den Darbietungen das erforderliche künstlerische Niveau professioneller Darbietungen; das Schauspiel diene eher dem geselligen Beisammensein der Mitglieder.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klage des Vereins gegen die Erteilung der Bescheinigung ab. Eine Laienbühne erfülle grundsätzlich die gleichen kulturellen Aufgaben wie ein staatliches Landestheater. Nicht nur professionelle Theater seien dazu geeignet, dem Publikum Theaterstücke in einer Weise nahezubringen, die zum Nachdenken anregten und unterhielten. Privaten Theaterträgern komme zudem eine Ersatzfunktion im ländlichen Raum für Städte- oder Landestheater zu. Ein Wahlrecht zwischen der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug und der Erteilung einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung sehe das Gesetz nicht vor.

BVerwG, Beschluss v. 31.07.2008, Az. 9 80.07 

Vereinsrecht

Kurzbezeichnung eines Vereinsnamens unterliegt dem Markenschutz

Die Kurzbezeichnung eines eingetragenen Vereins kann Markenschutz genießen. Auf die Benutzung der Abkürzung kann sich ein Dachverband bei Geltendmachung von Markenschutz grundsätzlich

auch dann stützen, wenn sie nur von dessen Ortsvereinen oder Landesverbänden verwendet wird.

Die schlagwortartige Kurzbezeichnung eines eingetragenen Vereins/Verbandes, die vom offiziellen und ausgeschriebenen Namen abweiche, könne als „besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs“ gem. § 5 Abs. 2 S. 1 MarkenG eingeordnet werden. Hieraus

folge u.a. ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Abkürzung, § 14 Abs. 5 MarkenG, sowie unter Umständen auf Schadensersatz, § 14 Abs. 6 MarkenG.

Selbst wenn ein Dachverband die Abkürzung selbst nicht verwende, könne er die Ansprüche geltend machen, soweit er hierzu von seinen Untergliederungen im Rahmen einer sog. „gewillkürten Prozessstandschaft“ ermächtigt worden sei. Ein hierzu erforderliches „schutzwürdiges Eigeninteresse“ liege vor, wenn nach allgemeiner Verkehrsanschauung das Kürzel nicht nur den Untergliederungen, sondern auch dem Dachverband zuzuordnen sei.

Im Streitfall klagte der „Haus & Grund Deutschland - Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.“ erfolgreich u.a. im Namen eines Landesverbandes.

BGH, Urteil v. 31.07.2008, Az. I ZR 21/06 



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Zweigstellen: Karlsruhe, Shanghai

- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Medienrecht & Sportrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com